

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis
Agro Drisa GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Bönisch
Calberlastraße 8
01326 Dresden

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiter: Robert Böhme
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67114
Fax: 03591 5250-67114
E-Mail: robert.boehme@ira-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Biw-Agro
Drisa/E-Schrott07
Datum: 22.03.2013

Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der Anlage nach Nr. 8.11 b) aa) sowie Nr. 8.12 a) und 8.12 b) aa) jeweils der Spalte 2 der 4. BImSchV am Standort 01877 Bischofswerda, Drebnitzer Weg 4

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden **Bescheid**:

Abschnitt A: Entscheidung

1. Die Agro-Drisa GmbH erhält auf Antrag vom 09.07.2012 (eingegangen im Landratsamt Bautzen am 09.07.2012) ergänzt mit Eingang der Unterlagen am 26.10.2012, am 02.11.2012, am 06.02.2013, am 21.02.2013 und am 05.03.2013 auf der Grundlage des § 16 sowie der §§ 10 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG* in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 8.11 b) aa) sowie Nr. 8.12 a) und 8.12 b) aa) jeweils der Spalte 2, des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01877 Bischofswerda, Drebnitzer Weg 4, Flurstück Nr. 2407 und 2410

* Die im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien usw. sind in der Anlage 1 zu diesem Bescheid näher erläutert.

2. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen, die in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die Kostenberechnung für diesen Bescheid.
3. Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen sowie der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz, Dienstsitz Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3 mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
5. Für die vorliegende Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **3.414,75 EUR** festgesetzt.

Abschnitt B: Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach den folgenden mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist nach dem Stand der Technik sowie gemäß den in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

1. Deckblatt, Antragsformular 1.0 Blatt 1, 2, und 3, Antragsformular 1.1 Blatt 1, 2, 3 und 4, Formular 1.2, (insgesamt 9 Seiten)
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung; Formular 2.1, 2.2/1, 2.2/2 Seite 1 bis 3, (insgesamt 13 Seiten)
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten; Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3, (insgesamt 7 Seiten)
4. Emissionen Immissionen; Antragsformular 4.1/1, 4.1/2, 4.2 Blatt 1 und 2, 4.3/1, Angebot Kehrmaschine, Schallimmissionsprognose, Lufthygienisches Gutachten, DWD Gutachten, Fahrzeugbewegungen (insgesamt 155 Seiten)
5. Abfälle; Formulare 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, Entsorgungsangebot Neru, (insgesamt 12 Seiten)
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; (insgesamt 7 Seiten)
7. Anlagensicherheit; Formular 7.2, 7.3 (insgesamt 9 Seiten)

Anlagen:

- A 1.1 – A 1.5 Lagepläne zu Betriebseinheiten, zur Flächennutzung und Apparateaufstellung (insgesamt 9 Seiten)
- A 2.1 – A 2.6 Konformitätserklärungen (insgesamt 12 Seiten)
- A 3.1 – A 3.12 Betriebs- und Wartungsanleitungen, Schallschutz Siebanlage, Sprühnebelanlage, Kehmaschine, Sicherheitsdatenblatt Sprühnebelzusatz, Entstaubungs-, Abluftanlage, Auskleidung Löschteich, Einhausung der Halle mit Folien, Schnelllauftor, Gerüst (insgesamt 258 Seiten)
- A 4.1 – A 4.8 Durchsatz Jahresmengen der Ein- und Ausgänge (insgesamt 16 Seiten)
- A 5.1 – A 5.2 Messberichte über Emissionsmessungen (insgesamt 32 Seiten)
- A 6.1 – A 6.5 Entsorgungsnachweise (insgesamt 45 Seiten)
- A 7.1 – A 7.3 Prüfberichte Eluate (insgesamt 6 Seiten)
- A 8 Änderung der Mietvereinbarung (insgesamt 4 Seiten)

Antragsgegenstand

Mit Antrag nach § 16 BImSchG vom 09.07.2012 beantragte die Agro Drisa GmbH die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen am Standort 01877 Bischofswerda, Drebnitzer Weg 4.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

1. Zusätzlich soll eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 185 t errichtet und betrieben werden. Die Anlage erfüllt die Kriterien der Nr. 8.12 b) aa) des Anhanges der 4. BImSchV und ist ebenso wie die bereits vorhandene Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen als Nebeneinrichtung zur Behandlungsanlage zu betrachten.
2. Die Gesamtdurchsatzleistung der Anlage wird von 17.000 t/a auf 40.000 t/a (von 68 t/d auf 160 t/d) erhöht. Der Anteil der Einzelfraktion - Bildröhren als Schüttgut - AS 16 02 15 (E2) an der Gesamtdurchsatzleistung beträgt 30.000 t/a.
3. Der Inputstoffkatalog soll um die Abfallart mit AS 19 12 05 – Glas hier: Konusglas beschichtet (E 4 neu) und Konusglas unbeschichtet (E 8 neu) erweitert werden.

Gleichzeitig wird auf die Annahme von Abfällen mit AS 16 02 13* – gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen hier: SG3 (E8 alt) verzichtet.

Weiterhin wurden Änderungen der Einordnung der Abfälle der Sammelgruppe 5 (E7) von AS 16 02 14 in AS 16 02 13* und der Kunststoffe (E9) von AS 20 01 29 in AS 19 12 04 vorgenommen.

Demnach werden zukünftig folgende Abfallarten in der Anlage angenommen, zwischengelagert und behandelt:

Bezeichnung	Kurzzeichen	AS
Bildröhren, formerhalten	E1	16 02 15*
Bildröhren als Schüttgut	E2	16 02 15*
Mischglas beschichtet, mit Leuchtschicht	E3	16 02 15*
Schirmglas, Aluminium beschichtet ohne Leuchtschicht	E5	16 02 16
Haushaltgeräte der Sammelgruppe 1	E6	16 02 14

Weiterhin werden folgende Abfallarten angenommen und zwischengelagert:

Bezeichnung	Kurzzeichen	AS
Konusglas beschichtet	E4 bzw. A4	19 12 05
Haushaltgeräte der Sammelgruppe 5	E7 bzw. A10	16 02 13*
Konusglas, unbeschichtet	E8 bzw. A9	19 12 05
Kunststoff	E9 bzw. A8	19 12 04

4. Die Abfälle des AS 16 02 14 (Haushaltgeräte der Sammelgruppe 1) sollen zukünftig einer Behandlung in Form von Sortierung unterzogen werden. Die maximale Durchsatzleistung soll 5 t/d betragen. Die Mengenschwelle der Nr. 8.11 b) bb) des Anhanges der 4. BImSchV wird unterschritten. Damit stellt die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen eine Betriebseinheit der Hauptanlage dar.
5. Im Gebäude 1 (GB1) sind folgende Änderungen vorgesehen:
 - Auf die manuelle Bildschirmtrennung im GB1 und den Einsatz der Absauganlage Dustomat 67H (ES1) wird verzichtet.
 - Es wird eine Lärm- und Staubschutzwand (LWS1) errichtet.
 - Der Standort der Boxpalette 1 (BP1) wird verlegt. Die von Leuchtschicht und Aluminium befreiten Scherben fallen über einen neu aufzustellenden Auffangtrichter (A 1) und den ebenfalls neu aufzustellenden Gurtbandförderer (GF6) in die seitlich versetzte Boxpalette BP1.
 - Im GB1 wird eine Kaltnebelanlage Staubbinding PTSB der Pfalz Technik GmbH (KN1) installiert. Um die Einsetzbarkeit bei Frost zu gewährleisten, wird die Anlage mit Heizgerät und Heizleitungen ausgerüstet.
 - Weiterhin wird beantragt, die in der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.08.2012 vorgenommene Emissionsbegrenzung der Gesamtstaubkonzentration des im GB1 erfassten und über Gewebefilter gereinigten Abgases von 10 mg/m³ auf 2 mg/m³ zu reduzieren.

6. Im bisher dreiseitig offenen Gebäude 3 (GB3) sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Das Gebäude wird vorläufig mit einem beplanten Gerüst eingehaust. Die nordöstlich gelegene Giebelseite erhält drei Tore, davon zwei Schnellauftore und ein Schiebetor.
- Die Hallenluft wird abgesaugt. Das Abgas wird über einen Gewebefilter gereinigt und einem an der südwestlich gelegenen Giebelseite zu errichtenden Schornstein mit einer Höhe von 13 m bzw. 13,5 m über Grund abgeleitet. Der Volumenstrom wird mit 15.000 m³/h angegeben. Absaugung, Filter und Abgaskamin wurden im Antrag als Lüftungsanlage (LÜ3) bezeichnet.
- Das Bildröhrenschüttgut (E2) wird zukünftig mittels Bagger gebrochen und mit Magnetwerkzeug in Stahl und Glas separiert.
- Die Behandlung des Glases wird um den Betrieb einer Siebanlage (SA1) ergänzt, die das Glas in 3 Fraktionen klassiert.
- Das abgesiebte Feinkorn (bis 15 mm) soll auf der DK-III-Deponie Wetro beseitigt werden (Stoffstrom A 1, AS 10 11 11*, 5.520 t/a).
- Bei dem Mittelkorn (15 bis 45 mm) wird durch das Rütteln auf dem Sieb die Leuchtschicht abgetrennt. Es soll zusammen mit dem separat angenommenen Konusglas zur Verwertung auf die DK-II-Deponie Cröbern gebracht werden (Stoffströme A 3, A 6, A 9; AS 19 12 05, 15.660 t/a).
- Die Grobfraktion (> 45 mm) und das Schirmglas werden zum Abschmirgeln der Leucht- und Aluminiumbeschichtung der vorhandenen Trockentrommel aufgegeben. Ein Teil der dann unbeschichteten Schirmglasscherben wird manuell aussortiert und zur weiteren Behandlung in den Betrieb nach Rauschwitz transportiert (Stoffstrom A 5, AS 19 12 05, 7.750 t/a). Das restliche Mischglas wird ebenfalls zur weiteren Behandlung nach Rauschwitz verbracht (Stoffstrom A 4, AS 19 12 05, 6.750 t/a).
- Ein geringer Teil des angenommenen Mischglases wird nicht behandelt (nur angefeuchtet) und nachfolgend auf der DK-II-Deponie Kunnersdorf beseitigt (Stoffstrom A 2, AS 19 12 11*, 1.000 t/a).
- Zur Reduzierung der Staubkonzentration im GB3 und zur Befeuchtung der Ausgangsfraktionen A1, A2, A3, A5, A6 und A9 vor dem Verladen in Absetzcontainer oder auf LKW wird eine stationäre Sprühnebelanlage (SN3) der Firma K+K Umwelttechnologie Luft- und Abluftreinigungsverfahren installiert und eingesetzt. Die Sprühnebelanlage soll bestehen aus
 - einem kompakten Grundsystem Typ Basiseinheit 1.250 L (PE) 15 l/min,
 - einem Sprühnebelsystem Typ Breitwandnebler 9D (Fuß mit Losflansch),
 - sieben Sprühnebelsystemen Typ 2D / RS / 1-18 Düsen (Fall / Flächennebel) und
 - einem Isoliercontainer Typ „VARIO“ (2,40 m x 3,0 m).

Vernebelt wird eine sogenannte Arbeitsflüssigkeit die aus Wasser unter Zudosierung des Inhibitors „Pro – Deur plus Konzentrat“ hergestellt wird.

Der Hersteller gibt an, dass ein Winterbetrieb bis ca. – 20 °C möglich ist.

7. Die Annahme und Bereitstellung des Eingangsstoffes E1 (Bildröhren formerhalten) erfolgt auf Fläche 4b.

Die Annahme, Bereitstellung und der Warenausgang der Eingangsfractionen bzw. Ausgangsfractionen E7/A10 (SG5) und E9/A8 (Kunststoff) wird auf Fläche 3 durchgeführt.

In GB3 erfolgen der Wareneingang, die Bereitstellung und die Zwischenlagerung der Eingangsstoffe E2 (Bildröhrenschüttgut), E3 (Mischglas beschichtet, mit Leuchtschicht) und E4 (Konusglas beschichtet, ohne Leuchtschicht). Außerdem erfolgt der Wareneingang und die Bereitstellung der Eingangsstoffe E5 (Schirmglas, Aluminium beschichtet ohne Leuchtschicht) und E6 (Sammelgruppe 1). Die Eingangsstoffe E4 (Konusglas beschichtet, ohne Leuchtschicht) und E8 (Konusglas unbeschichtet) werden in GB3 angenommen.

Die Ausgangsfractionen A1 (Mischglas 1, 0 bis 15 mm) und A2 (Mischglas 2, 0 bis 200 mm) werden im GB3 bereitgestellt und anschließend in Absetzcontainer verladen. Die Container werden mit wasserdichten Planen abgedeckt und danach zur Zwischenlagerung auf Fläche 4b transportiert und gehen von dort in den Warenausgang.

Die Ausgangsfractionen A3 (Mischglas 3, 15 bis 45 mm), A6 (Konusglas beschichtet) und A9 (Konusglas unbeschichtet) werden in GB3 auf Fläche 4a zwischengelagert und nach ausreichender Befeuchtung auf Fläche 4b transportiert, dort verladen und dem Warenausgang zugeführt. Die Zwischenlagerung der Siebfraction „mittel“ erfolgt ebenfalls in GB3 auf FL4a.

Weiterhin werden in GB3 die Zwischenlagerung und der Warenausgang der Ausgangsfraction A7 (Stahlschrott) durchgeführt.

Die Bereitstellung der Ausgangsfraction A4 (Mischglas 4, > 45 mm) und A5 (Schirmglas unbeschichtet, > 45 mm) erfolgt in GB1. Die Zwischenlagerung dieser Fraktionen wird in wasserdicht abgedeckten Absetzcontainern auf Fläche 1 durchgeführt. Von dort erfolgt auch der Warenausgang.

8. Die Betriebszeit wird mit Montag von 5:30 Uhr bis Samstag 22:30 Uhr angegeben.

Abschnitt C: Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Gesamtdurchsatzleistung der Anlagen wird auf 40.000 t/a (160 t/d) begrenzt.
- 1.2 Die Lagermenge für gefährliche Abfälle wird auf 149 t begrenzt und darf sich zusammensetzen aus:

- 89 t Abfälle mit AS 16 02 15* (aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile, hier E2 und E3),
- 20 t Abfälle mit AS 10 11 11* (Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten z. B. aus Elektronenstrahlröhren, hier A1),
- 20 t Abfälle mit AS 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier A2) und
- 20 t Abfälle mit AS 16 02 13* (gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen, hier A10).

Außerdem dürfen max. 15 t gefährliche Abfälle (AS 16 02 15*) für die sofortige Produktion vorgehalten werden (im Antrag als PV bezeichnet).

1.3 Die Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle wird auf 185 t begrenzt und darf sich zusammensetzen aus:

- 160 t Abfälle mit AS 19 12 05 (Glas, hier A3, A4, A5, A6 und A9)
- 20 t Abfälle mit AS 19 12 02 (Eisenmetalle, hier: A7) und
- 5 t Abfälle mit AS 19 12 04 (Kunststoff, hier A8).

Außerdem dürfen max. 30 t nicht gefährliche Abfälle (AS 16 02 14 und AS 16 02 16) für die sofortige Produktion vorgehalten werden (im Antrag als PV bezeichnet).

1.4 In den Anlagen dürfen folgende Abfallarten angenommen, zwischengelagert und behandelt werden:

AS	Bezeichnung	Bezeichnung im Antrag
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Haushaltgeräte der Sammelgruppe 1 (E6)
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Bildröhren, formerhalten (E1)
		Bildröhren als Schüttgut (E2)
		Mischglas beschichtet, mit Leuchtschicht (E3)
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Schirmglas, Aluminium beschichtet ohne Leuchtschicht (E5)

1.5 In den Anlagen dürfen folgende Abfallarten angenommen und zwischengelagert werden:

AS	Bezeichnung	Bezeichnung im Antrag
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Haushaltgeräte der Sammelgruppe 5 (E7 bzw. A10)

19 12 04	Kunststoff und Gummi	Kunststoff (E9 bzw. A8)
19 12 05	Glas	Konusglas beschichtet (E4 bzw. A4)
		Konusglas, unbeschichtet (E8 bzw. A9)

- 1.6 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle hat ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und in Anlage A1.4 Blatt 1 und 2 dargestellten Flächen erfolgen.
- 1.7 Das Gebäude 3 (GB3) ist komplett einzuhausen.
- 1.8 Die während des Materialtransportes für die Durchfahrten genutzten Tore sind als Schnellauftore auszuführen. Sie sind, außer zum Zwecke der Durchfahrt, geschlossen zu halten.
- 1.9 Alle weiteren, in der Halle befindlichen Türen und Tore sind ebenfalls, außer zum Zwecke der Durchfahrt bzw. des Durchganges geschlossen zu halten.
- 1.10 Die Hallenluft im GB3 ist zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (Entstaubungsanlage) zuzuführen.
- 1.11 Die gereinigten Abgase der Entstaubungsanlage sind über einen Abgaskamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.

Der senkrechte Abstand von der Mündung des Abgaskamins zum First des Gebäudes 3 muss mindestens 1 m betragen.

Der Einsatz einer Abdeckhaube oder Abdeckscheibe ist unzulässig, ggf. ist eine Deflektorhaube zu verwenden.

- 1.12 Beim Betrieb der Anlage darf die Massenkonzentration an Luftschadstoffen im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung des Gebäudes 1 folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

staubförmigen Emissionen	2 mg/m³
Blei und seinen Verbindungen, angegeben als Pb	0,1 mg/m³
Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd	0,01 mg/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

- 1.13 Beim Betrieb der Anlage darf die Massenkonzentration an Luftschadstoffen im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung des Gebäudes 3 folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

staubförmigen Emissionen	2 mg/m³
Blei und seinen Verbindungen, angegeben als Pb	0,028 mg/m³
Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd	0,002 mg/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

- 1.14 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist mit erstmaligen Messungen und wiederkehrenden Messungen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, vorzunehmen.

Die wiederkehrenden Messungen haben danach im Abstand von jeweils drei Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Messung, zu erfolgen.

Die Messungen sind von einer nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Es sind mindestens jeweils drei Einzelmessungen in den Abgaseinrichtungen durchzuführen. Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, der beauftragten Messstelle und dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt abzustimmen.

Dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, ist der geplante Messtermin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und ein Messplan nach der VDI – Richtlinie 2448, Blatt 1 vorzulegen.

Der im Ergebnis der Messungen zu erstellende Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Abschluss der Ermittlungen zu übergeben. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

- 1.15 Der Umschlag und das Verladen von zum Stauben neigenden Material (z. B. A3, A5 und A9) im Freien haben ausschließlich in ausreichend durchfeuchtetem Zustand zu erfolgen. Außerdem sind die Fallhöhen auf ein Minimum zu reduzieren.
- 1.16 Die Transportwege, insbesondere der innerbetriebliche Transport außerhalb der Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- 1.17 Die Betriebs- und Verkehrsflächen sind regelmäßig feucht zu reinigen. Der Nachweis darüber ist im Betriebstagebuch zu führen.
- 1.18 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen zu betrachtenden Immissionswerte beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs, gemessen 0,5 m vor dem der Anlage zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen, an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	zulässige Immissionsrichtwerte
	tags 06:00 – 22:00 Uhr
Kleingartenanlage Stolpener Straße	55 dB(A)
Wohnhaus Stolpener Str. 16-20	54 dB (A)
Wohnhaus Drebnitzer Weg 3	54 dB(A)
Wohnhaus Margarethenweg 12	54 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an den o. g. Wohnhäusern dürfen den Immissionsrichtwert tags von 90 dB(A) nicht überschreiten.

- 1.19 Lkw-Lieferverkehr einschließlich Be- und Entladung ist nur in der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.
- 1.20 Lärmintensive Arbeiten während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sind unzulässig

2. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen im Gebäude 3 ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Dienstsitz Bautzen nachzuweisen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) für Allgemeinen Staub und Blei in Gebäude 3 eingehalten sind.
- 2.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen im Gebäude 3 ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Dienstsitz Bautzen nachzuweisen, dass die Auslösewerte bei Lärm gemäß § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung im Gebäude 3 eingehalten sind.

3. Baurechtliche Nebenbestimmung

- 3.1 Spätestens drei Monate nach Erteilung dieser Genehmigung sind vollständige Bauvorlagen im Sinne § 68 Abs.2 SächsBO durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser für die vorübergehende Einhausung mittels Gerüstlösung bzw. für eine dauerhafte Einhausung in anderer Form zu erarbeiten und dem Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Bautzen vorzulegen.

Abschnitt D: Begründung

1. *Allgemein*

Die Agro Drisa GmbH Dresden mit Sitz in 01326 Dresden, Calberlastraße 8 betreibt am Standort 01877 Bischofswerda, Drebnitzer Weg 4 (Flurstück Nr. 2407 und Teil von 2410) eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV) mit der dazugehörigen Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12 a) Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV.

Mit Unterlagen vom 04.07.2012 und umfangreichen Ergänzungsunterlagen beantragte die Agro Drisa GmbH Dresden die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage.

Zuständige Behörde ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i. V. m. der SächslmSchZuVO sowie § 3 VwVfG das Landratsamt Bautzen.

Das Verfahren wurde gemäß §§ 16 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV eingeholt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Luftverunreinigungen ist gegeben, da aus dem mit den Antragsunterlagen eingereichten Lufthygienischen Gutachten – Staubimmissionen – der IDU mbH, Zittau vom 04.02.2013 (Bericht Nr. L0325-2) hervorgeht, dass die Anforderungen nach 4.2.1, 4.3.1 und 4.5.1 TA Luft erfüllt sind.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da erfahrungsgemäß von Anlagen der hier vorliegenden Art keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist die Genehmigung zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Begrenzungen der Kapazitäten (Durchsatzleistung der Gesamtanlage, Lagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) und die Einschränkung des Inputstoffkataloges erfolgten antragsgemäß.

Folgende Festlegungen zur Errichtung und zum Betrieb entsprechen ebenfalls dem Antrag:

- Lagerung und Behandlung der Abfälle auf bestimmten Flächen,
- Einhausung des Gebäudes 3,
- Einbau bestimmter Tore und Geschlossenhalten der Tore,
- Erfassung und Reinigung des Abgases,
- Umschlag und Verladung von zum Stauben neigenden Materialien im durchfeuchteten Zustand,
- Minimierung von Fallhöhen,
- Reduzierung von innerbetrieblichen Transportwegen und
- Reinigung von Betriebs- und Verkehrsflächen.

Die erforderliche Höhe der Ableitung des Abgases aus der Abgasreinigungseinrichtung am Gebäude 3 wurde wie folgt ermittelt und festgelegt.

Der aus dem Abluftkamin des GB 3 emittierte Staubmassenstrom ist mit 28,8 g/h relativ gering. Von geringen Massenströmen kann ausgegangen werden, wenn der Q/S-Wert (Q-Schadstoffmassenstrom in kg/h; S-Wert nach Tabelle 22 im Anhang 7 der TA Luft) kleiner 10 kg/h ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem emittierten Staub nahezu vollständig um Schwebstaub handelt. Für Schwebstaub ist der S-Wert 0,8 zu verwenden. Somit beträgt an dieser Emissionsquelle der Q/S-Wert 0,36 kg/h.

Bei geringen Emissionsmassenströmen werden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit üblicherweise die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 in Anlehnung herangezogen. Das Dach des Gebäudes besitzt eine Dachneigung von 7 Grad. Bei Flachdächern (Dachneigung ≤ 10 Grad) ist nach Nr. 2.2.2 der o. g. Richtlinie der Schornstein an einer Außenseite des Gebäudes hochzuführen. Nach Nr. 2.3.2 der o. g. Richtlinie soll bei Flachdächern der Abstand der Schornsteinmündung von der Dachfläche nicht weniger als 1 m betragen.

Die Abluftableitung soll an einer Giebelseite in der Nähe des Firstes hochgeführt werden. Bei der geforderten Ableitung von mindestens 1 m über dem First kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die geringe Staubemission ungestört mit der freien Luftströmung abtransportiert wird.

Die Festlegungen der Emissionsbegrenzungen beider Abgasreinigungseinrichtungen erfolgen antragsgemäß. Sie sind erforderlich, um die Anforderungen nach 4.2.1, 4.3.1 und 4.5.1 TA Luft zu erfüllen. Die Begrenzungen stellen sicher, dass insbesondere der Immissionswert bezüglich der Cadmiumdeposition außerhalb des Anlagengeländes unterschritten wird.

Die angeordneten Messungen (erstmalig und wiederkehrend) dienen der Prüfung der Einhaltung der Staubemissionsbegrenzungen und basieren auf den §§ 26, 28 BImSchG.

Die Vorlage eines Messplanes entspricht 5.3.2.2 TA Luft, ebenso die vorherige Abstimmung zur Messplanung mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Vorlage eines Messberichtes über die Ergebnisse der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt entsprechen 5.3.2.4 TA Luft.

Die geforderten Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen im Freien (Umschlag und Verladen von zum Stauben neigenden Material ausschließlich in ausreichend durchfeuchtetem Zustand, Reduzierung der Fallhöhen, Minimierung der Transportwege, regelmäßige Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen) entsprechen ebenfalls dem Antrag und sind erforderlich, um die Anforderungen der TA Luft zu erfüllen.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten die für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswerte nicht überschreitet.

Die festgesetzten Immissionsrichtwerte entsprechen den in der Schallimmissionsprognose prognostizierten Werten, bzw. sind mit 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA-Lärm festgesetzt, da eine Untersuchung der Vorbelastung nicht erfolgte. Diese ist gemäß Nr. 3.2.1 der TA-Lärm nicht erforderlich, wenn die Zusatzbelastung mindestens 6 dB(A) unter den zutreffenden Immissionsrichtwerten liegt.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Gemäß § 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Technische Schutzmaßnahmen haben dabei generell Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV).

Gemäß § 7 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern.

5. Baurechtliche Nebenbestimmung

Gemäß § 61 Abs.1 Nr. 12b SächsBO können Gerüste verfahrensfrei aufgestellt werden, sofern diese der Regelausführung entsprechen und nicht dauerhaft genutzt werden sollen.

Da die Errichtung des Gerüsts nicht als Baustelleneinrichtung im Rahmen eines Bauvorhabens zu bewerten ist, ist spätestens 3 Monate nach der Errichtung der Tatbestand, dass es sich um eine vorübergehend aufgestellte bauliche Anlage handelt, erloschen.

Eine dauerhaft aufgestellte Gerüstanlage sowie eine andere feste Lösung zur Einhausung des Gebäudes unterfällt nicht der Verfahrensfreiheit im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 12 b SächsBO.

6. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 6 des SächsVwKG in Verbindung mit § 1 sowie der Anlage 1 des 9. SächsKVZ. Die Gebühr von **3.414,75 EUR** berechnet sich gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.4.1 i. V. m. 1.2 und 1.1.2 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ auf der Grundlage der Gesamterrichtungskosten in Höhe von 550.000,00 EUR.

Abschnitt E: Hinweise

Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Gemäß § 21 BImSchG kann diese Genehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden, wenn die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen (siehe Abschnitt C - Nebenbestimmungen) nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

Sonstige fachrechtliche Hinweise

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und § 6 Gefahrstoffverordnung durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit erst aufnehmen lassen, wenn die aus der Beurteilung resultierenden Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen.

Die Oberflächen der Fußböden müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind (§ 3 Abs. 1 -ArbStättV- i. V. m. Nr. 1.5 in deren Anhang).

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.3 Abs. 2 in deren Anhang und ASR A2.3).

Die Beschäftigten müssen sich bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.1 in deren Anhang). Das gilt auch für Prüf-, Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten.

In den Arbeitsräumen muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen und es muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.5 und Nr. 3.6 in deren Anhang und ASR A3.5 und ASR A3.6).

Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitstellen, die dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSichG) und seinen Verordnungen (z. B. Maschinenverordnung, Explosionsschutzverordnung) entsprechen (§§ 4 und 7 BetrSichV).

Arbeitsmittel (z. B. Siebanlage, Abluftanlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine hierzu befähigte Person zu prüfen (§ 10 BetrSichV). Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Anderer vor Brand- und Explosionsgefährdungen zu ergreifen (§ 13 GefStoffV i. V. m. Nr. 1 in deren Anhang I und TRGS 800). Technische Schutzmaßnahmen haben generell Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV).

Für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition sind Betriebsanweisungen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und eine aktenkundige Unterweisung bezüglich dieser durchzuführen (§ 14 GefStoffV).

Abschnitt F: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen:

- 1 Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien usw.
- 2 Kostenberechnung

Anlage 1

Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien usw.

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. v. 30. Juli 2002 S. 511)
TA -Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622, 1625)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

- TRGS 900 „Max. Arbeitsplatzkonzentration und biologische Arbeitsstofftoleranzen (MAK-Werte)“
- VDI 3781 Blatt 4 Bestimmung der Schornsteinhöhen für kleinere Feuerungsanlagen, Ausgabe November 1980
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- Sächs-ImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutzzuständigkeits-Verordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Art. 21 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)
- VwVfG Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410)